



Entwurf Praxisanpassungen MWSTG

Thema: Autokilometeransatz

MWST-Info 08 Privatanteile

Hinweis:

Entwurf vom 24.10.2025 vor der Praxiskonsultation durch das Konsultativgremium.

Die Texte der aktuell geltenden Praxis sind unter den folgenden Links zu finden:

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/08/1-1.2>

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/08/1-1.5-1.5.1>

Abkürzungen und Akronyme

Praxisänderung infolge der Änderung einer MWST-Bestimmung (Änderung vom 10. September 2025 vom Anhang der Berufskostenverordnung des EFD vom 10. Februar 1993 [SR 642.118.1; [AS 2025 578](#)]), in Kraft ab 1. Januar 2026

Der Übersicht halber sind neue Textpassagen grün und unterstrichen. Gelöschte Textpassagen sind ~~rot und durchgestrichen~~.

MWST-Info 08 Privatanteile

1.2 Lohnausweis Feld F: Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort

Das **Feld F Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort** ist im [Lohnausweis](#) anzukreuzen, wenn dem Arbeitnehmer – aufgrund von Leistungen des Arbeitgebers – keine Kosten für den Arbeitsweg erwachsen.

Als *unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort* gilt beispielsweise:

- Die Zurverfügungstellung eines aus geschäftlichen Gründen benützten Generalabonnements (GA). Eine allfällige Privatnutzung des Abonnements durch die Mitarbeitenden hat mehrwertsteuerlich keine Folgen. Erhalten Mitarbeitende ein Generalabonnement, ohne dass hierfür eine geschäftliche Notwendigkeit besteht, muss das Generalabonnement zum Kaufpreis im Lohnausweis unter Ziffer 2.3 deklariert werden. Die Leistung unterliegt der MWST zum Normalsatz (~~7%~~ [Ziff. 1.6](#)). Ebenfalls als steuerbarer Umsatz zu deklarieren sind für die Zurverfügungstellung solcher Abonnements erhaltene Kostenbeiträge der Mitarbeitenden;
- die Benützung eines vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Geschäftsfahrzeuges für den Arbeitsweg. Beahlt der Mitarbeitende für den Arbeitsweg mindestens ~~0.70~~ [0.75](#) Franken oder mindestens die Selbstkosten pro Kilometer, gilt der Arbeitsweg als entgeltlich. Mehrwertsteuerlich gilt die Nutzung von Geschäftsfahrzeugen für den Arbeitsweg als unternehmerisch und hat keine steuerlichen Folgen. Benutzt der Mitarbeitende das Fahrzeug jedoch auch für Privatfahrten, gelten die Ausführungen unter [Ziffer 1.5](#).

Redaktionelle Anpassung an die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung, Fassung gültig ab 01.01.2026.

1.5.1 Effektive Ermittlung des Privatanteils

Bei der effektiven Ermittlung des Privatanteils sind die privat gefahrenen Kilometer i. d. R. mit dem Referenzansatz von ~~0.70~~ [0.75](#) Franken pro Kilometer zu multiplizieren, sofern daraus ein sachgerechtes Ergebnis resultiert. Ein höherer Ansatz pro Kilometer kann sich bspw. als sachgerechter erweisen, wenn mit dem Fahrzeug sowohl geschäftlich als auch privat sehr wenige Kilometer zurückgelegt werden. Wird ein tieferer Ansatz angewendet, ist dieser kalkulatorisch nachzuweisen.

Berechnungsbeispiel

Gefahrene Kilometer für die private Nutzung im Jahr n: 5'500 km

Kilometeransatz: CHF ~~0.70~~ [0.75](#).

Total im Lohnausweis auszuweisender Betrag: CHF ~~3'850~~ [4'125](#) (5'500 km x CHF ~~0.70~~ [0.75](#)).
Dieser Betrag gilt als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der geschuldeten MWST zum Normalsatz und versteht sich inklusive MWST.

Für diese Berechnungsmethode wird das Führen eines Bordbuches (Fahrtenkontrolle) wie folgt bzw. mit folgendem Inhalt empfohlen:

- Das Bordbuch soll täglich, vollständig und lückenlos geführt werden;
- es soll eine feste Form haben (keine Loseblätter-Ringbücher);
- bei einem elektronischen Bordbuch sollten nachträgliche Änderungen dokumentiert werden;
- Fahrer;
- Kalenderjahr;
- Kilometerstand am 1.1. und 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres;
- Datum der Fahrt;

- Grund der Fahrt inkl. Ortsangabe;
- Anzahl der gefahrenen Kilometer.

Praxisänderung infolge der Änderung einer MWST-Bestimmung (Änderung vom Anhang der Berufskostenverordnung des EFD vom 10. Februar 1993 [SR 642.118.1]), anwendbar ab 01.01.2026 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

Erster Entwurf
vom
24. Oktober 2025